

**Revisionsordnung für die Interne Revision der
Polizei Baden-Württemberg
vom 1. Januar 2018
- Az.: 3-0202.1/105 -**

Inhaltsübersicht

1	Allgemeines	1
2	Ziele	1
3	Organisation.....	2
4	Aufgaben.....	2
5	Personal.....	2
6	Zuständigkeit.....	3
7	Zusammenarbeit	3
8	Rechte und Pflichten.....	3
9	Auswahl der Prüfthemen.....	4
10	Revisionsprüfung und Berichtswesen	4
11	Umsetzung der Empfehlungen und Evaluation	5
12	Qualitätssicherung	6
13	Inkrafttreten.....	6

1 Allgemeines

- (1) Das Innenministerium - Landespolizeipräsidium (IM-LPP) hat für die Polizei Baden-Württemberg (BW) eine Interne Revision eingerichtet. Diese Revisionsordnung ersetzt die seit dem 1. Januar 2015 geltende Revisionsordnung.
- (2) Die Revisionsordnung regelt die Grundsätze und das Verfahren zur Aufgabenerfüllung der Internen Revision. Sie stellt einheitliche Maßstäbe und Verfahrensregeln sicher. Die Revisionsordnung wird durch das Handbuch für die Interne Revision ergänzt.
- (3) Die Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Schwachstellen zu identifizieren und Verbesserungspotenziale für die Polizei BW aufzuzeigen.
- (4) Sie unterstützt die originär zuständigen Stellen bei der Wahrnehmung ihrer Dienst- und Fachaufsicht.
- (5) Jede/jeder Beschäftigte der Polizei BW kann mit Anregungen unmittelbar an die Interne Revision herantreten.

2 Ziele

Die Interne Revision unterstützt als unabhängiges Instrument der inneren Kontrolle, der Qualitätssicherung und kontinuierlichen Verbesserung die Leitung des IM-LPP in ihrer Aufgabenwahrnehmung.

Die zentralen Ziele sind:

- Erkennen von Schwachstellen und Fehlerquellen sowie von vorhersehbarem dienstlichem Fehlverhalten, möglichst schon beim Entstehen
- Aufzeigen von Lösungsansätzen sowie Hinweisen zur Steigerung von Qualität, Effizienz und Effektivität im Verwaltungshandeln und in Geschäftsprozessen
- Kontinuierliche Risikoreduzierung bei der Aufgabenwahrnehmung
- Unterstützen einer positiven Fehlerkultur der Organisation
- Vertrauensbildung bei Bürgerinnen und Bürgern, Partnern und Beschäftigten
- Nachhaltige Korruptionsprävention.

3 Organisation

- (1) Die Aufgabe Interne Revision ist organisatorisch dem Sachbereich Strategisches Controlling, Qualitätsmanagement, Interne Revision (SB C/QM/IR) beim IM-LPP zugewiesen. Der Sachbereich untersteht unmittelbar dem Inspekteur der Polizei.
- (2) Bei den Dienststellen und Einrichtungen besteht die organisatorische Verortung der Aufgabe Interne Revision derzeit nur beim Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei (PTLS Pol). Das PTLS Pol führt die Interne Revision - unter Fachaufsicht des IM-LPP - aufgrund seiner speziellen Kompetenzen als eigenständige Tätigkeit durch. Die Interne Revision ist dort organisatorisch dem Präsidialstab zugewiesen.

4 Aufgaben

- (1) Die Interne Revision führt Risikoanalysen zur Identifizierung besonders risikogefährdeter Bereiche durch.
- (2) Sie prüft die Recht- und Ordnungsmäßigkeit, die Funktionsfähigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns. Dazu werden bestehende Verfahren und Prozesse analysiert, verglichen und bewertet.
- (3) Als Abschluss ihrer Prüfung gibt die Interne Revision unter anderem Empfehlungen ab.
- (4) Unabhängig von laufenden Revisionsprüfungen unterstützt die Interne Revision die Leitung des IM-LPP bei Bedarf mit unabhängiger Beratung.
- (5) Die Interne Revision betreibt Qualitätssicherung, insbesondere durch Fortbildung sowie Informations- und Erfahrungsaustausch mit Partnern in den Bereichen Interne Revision und Korruptionsbekämpfung.
- (6) Dem SB C/QM/IR obliegt die Fachaufsicht über die Aufgabe Interne Revision. Dies schließt die Fachaufsicht über die Interne Revision des PTLS Pol ein.

5 Personal

- (1) Revisionsprüfungen erfolgen grundsätzlich durch ein vom IM-LPP zusammengestelltes Prüfteam. Dieses setzt sich aus Beschäftigten des SB C/QM/IR des IM-LPP sowie themenbezogenen Expertinnen und Experten des IM-LPP sowie der Dienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst zusammen. Eine repräsentative Beteiligung aller Dienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst in Prüfteams ist nicht vorgesehen.

- (2) Die Expertinnen und Experten werden zur Durchführung des Prüfauftrags von den Dienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst im notwendigen Umfang freigestellt und entsandt.
- (3) Die Leitung des Prüfteams obliegt der Internen Revision des IM-LPP.

6 Zuständigkeit

- (1) Die Interne Revision des IM-LPP ist im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben für die gesamte Polizei BW zuständig.
- (2) Die Zuständigkeit des PTLs Pol bezieht sich ausschließlich auf den zugewiesenen Aufgabenbereich des Präsidiums. Hierzu trifft das PTLs Pol eigenständige Regelungen auf Grundlage dieser Revisionsordnung. Die Regelungen bedürfen der Genehmigung des IM-LPP.
- (3) Das PTLs Pol und die Themen in seinem Zuständigkeitsbereich sind von Revisionsprüfungen des IM-LPP nicht ausgeschlossen.

7 Zusammenarbeit

- (1) Die Stabsstellen und Arbeitsbereiche Controlling/ Qualitätsmanagement der Dienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst werden vom IM-LPP über Prüfaufträge sowie deren Ergebnisse und Evaluationen informiert.
- (2) Die Interne Revision nimmt am Informations- und Erfahrungsaustausch mit Internen Revisionen anderer Behörden beziehungsweise der Polizeien des Bundes und der Länder sowie der Generalzolldirektion teil.
- (3) Das PTLs Pol informiert die Interne Revision des IM-LPP regelmäßig über die Prüfungen im eigenen Bereich.

8 Rechte und Pflichten

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Interne Revision die erforderlichen Informations-, Anhörungs- und Zutrittsrechte in allen Organisationseinheiten der Polizei. Diese Rechte erstrecken sich auch auf von der Internen Revision des IM-LPP speziell hierzu Beauftragte (Prüfteams). Ein Weisungsrecht gegenüber dem geprüften Bereich besteht nicht.
- (2) Soweit erforderlich besteht ein Akteneinsichtsrecht, einschließlich des Rechts auf Einsichtnahme in die dazugehörigen elektronischen Dateien. Eine Auswertung von Akten oder Dateien kann gleichermaßen durchgeführt oder veranlasst werden. In Fällen der Einsichtnahme von Akten aus laufenden Ermittlungsverfahren ist das Einvernehmen mit der sachleitenden Staatsanwaltschaft herzustellen.

- (3) Die Zuständigkeit der Internen Revision erstreckt sich nicht auf die Prüfung von Personalakten, medizinischen Unterlagen des Polizeiärztlichen Dienstes sowie Daten der Personalvertretungen, der Beauftragten für Chancengleichheit und der Schwerbehindertenvertretung.
- (4) Für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte gilt das Legalitätsprinzip nach § 163 Strafprozessordnung auch als Mitglied in einem Prüfteam uneingeschränkt. Werden im Zuge von Revisionsprüfungen Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Straftat oder eines Dienstvergehens begründen, ist die Leitung des IM-LPP unverzüglich zu informieren. Das IM-LPP entscheidet über eine Unterbrechung sowie den Zeitpunkt, Art und Weise sowie Umfang einer Fortsetzung der Prüfung.
- (5) Die Vorschriften über die Beteiligung der Personalvertretungen, der Beauftragten für Chancengleichheit und der Schwerbehindertenvertretung finden für Angelegenheiten der Internen Revision uneingeschränkt Anwendung.

9 Auswahl der Prüff Themen

- (1) Revisionsprüfungen basieren auf Risikoanalysen der gesamten Aufgaben und Prozesse innerhalb der Polizei BW (Risikolandkarte). Die Risikolandkarte wird regelmäßig überprüft und aktualisiert.
- (2) Auf Basis der Risikolandkarte entscheidet der Landespolizeipräsident in Abstimmung mit den Mitgliedern der Polizeichefrunde über die zu prüfenden Themenfelder sowie deren Reihenfolge (Prüfplan).
- (3) Unabhängig vom Prüfplan kann der Landespolizeipräsident aus besonderem Anlass Initiativprüfungen beauftragen.

10 Revisionsprüfung und Berichtswesen

- (1) Der Landespolizeipräsident beauftragt die Interne Revision mit der Prüfung und der Vorlage eines Revisionsberichts.
- (2) Über die jeweils anzuwendenden Methoden der Prüfung entscheidet die Interne Revision.
- (3) Die Prüfungen der Internen Revision erfolgen als Planprüfungen (zeitlich und inhaltlich vorgeplante Jahresprüfungen), Regelprüfungen (Themen, die einem permanent hohen Risiko unterliegen, sollen wiederkehrend geprüft werden) oder Initiativprüfungen (aus besonderem Anlass).
- (4) Für das zu untersuchende Themenfeld werden die zu prüfenden Dienststellen und Einrichtungen so ausgewählt, dass sich das Prüfergebnis repräsentativ auf

den gesamten Bereich der Polizei BW übertragen lässt (Themenprüfung). In Einzelfällen können auch bestimmte Dienststellen oder Einrichtungen geprüft werden (Dienststellenprüfung).

- (5) Zum Abschluss der Prüfungen und Auswertungen erstellt die Interne Revision einen Revisionsbericht. Dieser enthält die wichtigsten Ergebnisse der Prüfung sowie Empfehlungen mit abgestuftem Bindungscharakter in Form von Ist-, Soll- und Kann-Empfehlungen zur Optimierung.
- (6) Der Revisionsbericht wird vorab den fachlich zuständigen Referaten des IM-LPP zur Stellungnahme vorgelegt. Bei Bedarf kann der Revisionsbericht den Leitungen der von der Prüfung betroffenen Dienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst ebenfalls zur Stellungnahme übermittelt werden.
- (7) Die Interne Revision bewertet die Stellungnahmen und schließt den Revisionsbericht ab.
- (8) Der abgeschlossene Revisionsbericht wird dem Landespolizeipräsidenten vorgelegt. Ergänzend informiert die Interne Revision über gegebenenfalls abweichende Einschätzungen der fachlich zuständigen Referate beziehungsweise der Dienststellen und Einrichtungen.

11 Umsetzung der Empfehlungen und Evaluation

- (1) Die Leitung des Landespolizeipräsidiiums entscheidet unter Einbindung der Polizeichefrunde über Art, Umfang und Zeitpunkt der Umsetzung der im Revisionsbericht aufgeführten Empfehlungen.
- (2) Grundsätzlich werden die Umsetzung der Empfehlungen und gegebenenfalls die Empfehlungen selbst evaluiert. Die Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen erfolgt nach einem festgelegten Evaluationszeitraum. Ein Jahr nach Beschluss der Empfehlungen sollte ein Zwischenstand erhoben werden. Der Evaluationszeitraum sollte drei Jahre nicht überschreiten.

12 Qualitätssicherung

Die Interne Revision sichert durch geeignete Maßnahmen die Qualität ihrer Arbeit. Dies erfolgt insbesondere durch:

- qualifizierte Personalauswahl
- aufgabenspezifische Fortbildung
- qualifizierte Zusammensetzung der Prüfteams
- transparente und standardisierte Prüfungsprozesse
- regelmäßige Evaluation des eigenen Vorgehens
- landesinternen und länderübergreifenden Erfahrungsaustausch.

13 Inkrafttreten

Die Revisionsordnung für die Interne Revision der Polizei BW tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ist zunächst bis 31. Dezember 2024 gültig.